

Bekanntmachung

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Absatz 1, 2, 4, 6 Absatz 1 bis 7, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und des § 44 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 353) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 16.05.2022 folgende Satzung über Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5	Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
§ 6	Anschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 9	Antragsverfahren
§ 10	Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren
§ 11	Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
§ 12	Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
§ 13	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 14	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 15	Sicherung gegen Rückstau
§ 16	Abscheideranlagen und Kontrolleinrichtungen
§ 17	Zutrittsrecht
§ 18	Grundstücksbenutzung
§ 19	Entgelte für die Abwasserbeseitigung
§ 20	Kostenerstattungen
§ 21	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
§ 22	Anzeigepflichten
§ 23	Altanlagen
§ 24	Haftung
§ 25	Ordnungswidrigkeiten
§ 26	Datenschutz, Datenverarbeitung
§ 27	Übergangsregelung
§ 28	Personenbezeichnung
§ 29	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- 1) Von der Gemeinde Süderbrarup, im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet, wird die Ableitung und Behandlung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe wahrgenommen. Die Gemeinde ist nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes (LWG) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.
- 2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 - a) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser und Niederschlagswasser,
 - b) die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie
 - c) das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
Für das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung die entsprechenden Regelungen getroffen.
- 2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
- 3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe betreibt die Gemeinde jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt somit im Trennverfahren.
- 4) In der
 - Anlage 1 ist die selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des rot umrandeten Gemeindegebietes dargestellt. Im Folgenden wird dieser Bereich „Schmutzwasseranlage Süderbrarup“ bezeichnet.
 - Anlage 2 ist die selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des rot umrandeten Gemeindegebietes dargestellt. Im Folgenden wird dieser Bereich „Schmutzwasseranlage Groß Brebel“ bezeichnet.
 - Anlage 3 ist die selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des rot umrandeten Gemeindegebietes dargestellt. Im Folgenden wird dieser Bereich „Schmutzwasseranlage Langtoft/Ruruper Straße“ bezeichnet.
 - Anlage 4 ist die selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung des rot umrandeten Gemeindegebietes dargestellt. Im Folgenden wird dieser Bereich „Niederschlagswasseranlage Süderbrarup“ bezeichnet.
 - Anlage 5 ist die selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung des rot umrandeten Gemeindegebietes dargestellt. Im Folgenden wird dieser Bereich „Niederschlagswasseranlage Groß Brebel“ bezeichnet.
 - Anlage 6 ist die selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung des rot umrandeten Gemeindegebietes dargestellt. Im Folgenden wird dieser Bereich „Niederschlagswasseranlage Langtoft/Ruruper Straße“ bezeichnet.

- 5) In den nicht in den Anlage 1 bis 3 dargestellten Gemeindegebieten besteht keine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die Gemeinde betreibt in diesen Gemeindegebieten die Beseitigung des Abwassers aus den dezentralen Grundstücksabwasseranlagen wie Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Einrichtung (Absatz 2) Buchstabe c)).
- 6) In den nicht in den Anlage 4 bis 6 dargestellten Gemeindegebieten besteht keine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Soweit die Gemeinde keine selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (leitungsgebunden) vor dem Grundstück vorhält/betreibt, kann die Gemeinde entsprechend ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes vorschreiben, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu bauen und zu unterhalten. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht und kein Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

- 1) Zur jeweiligen zentralen, öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch die Druckrohrleitungen, Niederschlagswasser-/Regenwasserkanäle (Trennsystem) und Mischwasserkanäle (Mischsystem), auch als Druckrohrleitungen, sowie Reinigungsschächte/Revisionsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen, Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und ähnliche Anlagen.
Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gehören auch:
 - a) offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme sowie solche Wasserläufe und Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,
 - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Finanzierung beiträgt.
 - c) öffentliche Grundstücksanschlüsse.
- 2) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem öffentlichen Grundstücksanschluss am privaten Übergabeschacht. Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtungen.
- 3) Art, Lage und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Aus- und Umbaus, Sanierung, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Mischsystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

- 1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.
- 2) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigte.
- 3) Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal/Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zum ersten Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss mit dem Übergabeschacht auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück; Übergabeschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden oder liegt dieser tiefer als 1 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, endet der Grundstücksanschluss 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze, im Falle des Satzes 2 der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks.
Zum Grundstücksanschluss gehören bei der Niederschlagswasserbeseitigung zusätzlich alle Anlagen und Vorrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück ab den zu entwässernden bebauten oder befestigten Flächen.
- 4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäude und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggfs. auch Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und gleichgestellte dinglich Berechtigte (wie z. B. Erbbauberechtigte oder Nießbraucher) eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 5) berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende zentrale öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist (§1 Absatz 4 bis 6) und im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, oder Mischwasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal, besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der der Gemeinde erteilen wasserrechtlichen Erlaubnis.

- 2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 besteht ein Benutzungsrecht erst und nur insoweit, als die wasserrechtliche Erlaubnis der Gemeinde vorliegt.
- 3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 2 Absatz 1 Buchstabe b) soweit die Gemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- 4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- 1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
 - c) in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 4 die wasserrechtliche Erlaubnis nicht vorliegt oder nicht zu erwarten ist.

Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und –kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich.
- 2) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

§ 6

Anschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- 1) Die zur zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht

befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

- 2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- 3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
 - a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,
 - b) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - f) Festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
 - g) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Blumen und Teer und deren Emulsionen,
 - h) Räumgut aus Leichstoff- und Fettabscheidern,
 - i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke,
 - j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 - l) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffe, wie zum Beispiel Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe,
 - n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
 - o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird,
 - p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
 - das wärmer als + 35 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,

- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- 4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die jeweils durch öffentliche Bekanntmachung veröffentlichten Grenzwerte (allgemeine Einleitungsbedingungen).
Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
- 5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Absatz 3, entspricht.
- 6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- 7) Grundwasser, Quellwasser und Drainagewasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainagewasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainagewasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig; zugleich sind die Bedingungen für die Einleitung, insbesondere die dafür zu zahlenden Entgelte, zu regeln.
- 8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.
- 9) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Misch- und Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde. Absatz 13 bleibt unberührt.
- 10) Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit diese zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- 11) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- 12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.
- 13) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigt Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- 14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 15) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.
- 16) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 9 zu stellen.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- 3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 10 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Dieses verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.
- 4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 10 Absatz 3 ist durchzuführen.

- 5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 6 Absatz 11), sind die Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.
- 6) Die Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) und die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8) gelten für die Versickerung oder Einleitung von Niederschlagswasser in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 4 im Rahmen der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis der Gemeinde entsprechend.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Bei der Abwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.
- 2) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die bei in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) abfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 7. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Die in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Mengen sind durch eine geeichte Wassermesseinrichtung nachzuweisen.
- 3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 9

Antragsverfahren

- 1) Der Antrag auf Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer, muss schriftlich gestellt werden.
- 2) Der Antrag muss enthalten
 - a) eine Bauzeichnung oder eine Beschreibung des Gebäudes unter Angabe der Außenmaße der Geschosse,
 - b) Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden soll, und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltswasser handelt,
 - c) Angaben über Leitungen, Kabel und sonstiger unterirdischer Anlagen,
 - d) die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist,

- e) ggfs. eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage.
- 3) Der Antrag soll enthalten
 - a) eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, vorzulegen:
 - aa) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500/100. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Niederschlagswasserleitungen oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen.
 - ab) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für Entlüftung.
 - ac) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse.
 - b) die Angabe des Unternehmers, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll.
 - c) die Angaben, die die Gemeinde für eine ggfs. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt.
- 4) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- 5) Die in Absatz 2 geforderten Angaben sind auch zu machen, wenn der Antrag nach § 70 Absatz 2 Landesbauordnung als gestellt gilt.

§ 10

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- 1) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Sie bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- 3) Die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage und den Reinigungsschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bis zur Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- 4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

- 1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 2 Absatz 2) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Der DIN-Norm entsprechende Reinigungsschacht soll 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze, welche an den Abwasserkanal grenzt, entfernt liegen. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.
- 2) Jedes Grundstück soll einen eigenen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten.
Die Gemeinde kann den Anschluss mehrere Grundstücke an einen gemeinsamen öffentlichen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten der Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- 3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossenen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.
- 4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich und durch Eintragung einer Baulast gesichert haben; bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen ist in jedem Fall einer Sicherung in Form der Baulast erforderlich. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind als Gesamtschuldner zu betrachten.
- 5) Die öffentlichen Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde unterhalten und bei Verstopfung gereinigt. Die Kosten für die Beseitigung der Verstopfung des Grundstücksanschlusses, die auf ein Verhalten des Anschluss- und Benutzungsberechtigten zurückzuführen sind, werden dem Anschluss- und Benutzungsberechtigten auferlegt.
- 6) Werden Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung Bestandteil des Grundstücksanschlusses, gelten die §§ 12 und 13, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers, entsprechend.

§ 12

Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

- 1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei

Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

- 2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.
- 3) Soweit die Gemeinde die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 4) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 13) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender technischer Grund liegt ebenfalls vor, wenn während einer Straßenkanalsanierung festgestellt wird, dass kein Reinigungsschacht vorhanden ist oder der Reinigungsschacht weiter als 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze entfernt liegt. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der im Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- 5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 13

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 3 Ziffer 4).
- 2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100, DIN EN 752 DIN EN 12056, DIN EN 1610, DWA-A 139 sowie den weiteren DWA Arbeitsblättern (jeweils in der aktuell gültigen Fassung) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 3) Besteht für die Abwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der

Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- 4) Ein erster besteigbarer Übergabeschacht (DN 1000) ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe (1 Meter) der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, zu errichten. In begründeten Ausnahmesituationen kann ein besteigbarer Schacht DN 800 oder DN 600 zugelassen werden. Die Übergabeschächte und die weiteren Kontrollschächte sind mit offenem Durchlaufgerinne auszuführen und bis Geländeoberkante hochzuführen.
- 5) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 1610 und DWA-A 139 (jeweils in der gültigen Fassung) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen bis zum Reinigungsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- 6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggfs. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Gemeinde nachzuweisen.
- 7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen. Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (§ 10).
- 8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Den mit Ausweis versehenen beauftragten der Gemeinde ist
 - a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
 - b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 6,
 - c) zur Wahrnehmung sonstiger Recht und Pflichten nach dieser Satzung,
 - d) zum Ablesen von Wasser- und Abwassermesseinrichtungen oder
 - e) zur Beseitigung von Störungensofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen

anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- 2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- 3) Wenn Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- 4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Reinigungsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.
- 5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

Der Grundstückseigentümer hat das Grundstück gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen selbst zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel 5 cm über der Straßenoberkante vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN 1986, DIN-EN 752 und DIN EN 1610 gegen Rückstau gesichert zu sein. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt sein müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel und andere wertvolle Güter, ist Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatischen Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben. Diese Anlagen sind regelmäßig zu warten. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.

§ 16 Abscheideranlagen und Kontrolleinrichtungen

- 1) Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstigen Leichtflüssigkeiten oder Fetten aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen oder derartige Stoffe vorgehalten werden, hat nach Anordnung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheideranlage). Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Vor Inbetriebnahme ist der ordnungsgemäße Betrieb der Abscheideranlage der Gemeinde zu bescheinigen.

- 2) Die Abscheideranlage und ihr Betrieb müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik wie Normen und Regelwerke der DWA, ggf. den Vorgaben des Herstellers, entsprechen. Im Einzelfall können darüber hinausgehende weitere Anforderungen an den Bau von Abscheideranlagen gestellt werden.
- 3) Machen besondere Umstände (z. B. eine vorzeitige Füllung des Abscheiders) eine außerordentliche Entleerung und Reinigung erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer dies sofort zu veranlassen. Er haftet für jeden Schaden, der durch eine nicht rechtzeitige Entleerung entsteht. Die Gemeinde ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Grundstückseigentümers zu entleeren, wenn die Notwendigkeit für eine Entleerung vorliegt und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt. Die ordnungsgemäße Entleerung ist der Gemeinde innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert nachzuweisen.
- 4) Für Abscheideranlagen gilt insbesondere, dass
 - a) Bemessung, Einbau und Betrieb der Abscheideranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Vorgaben des Herstellers sind ggf. zu beachten. Bei Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind insbesondere die DIN EN 1825 Teil 1 und 2, DIN 4040-100, DWA-M 167 1 + 3 zu beachten. Bei Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind insbesondere die DIN EN 858 Teil 1 + 2, DIN 1999-100, DWA-M 167 1, 2 +5 sowie landesrechtliche Regelungen für Schleswig-Holstein zu beachten.
 - b) Grundstückseigentümer mit Fett- oder Stärkeabscheideranlagen
 - die Inbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen innerhalb von einem Monat der Gemeinde mitzuteilen haben
 - die ordnungsgemäße Außerbetriebnahme nach den a.a.R.d.T von Fett- und Stärkeabscheideranlagen innerhalb von einem Monat der Gemeinde mitzuteilen haben
 - Fett- und Stärkeabscheideranlagen so anzulegen haben, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Eine Wiederbefüllung mit aufbereitetem Abwasser ist nicht gestattet.
 - c) Das entnommene Abscheidegut darf nicht eigenmächtig -weder an der Abscheideranlage noch an einer anderen Stelle- der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Bei den von der Gemeinde entleerten Abscheideranlagen erwirbt die Gemeinde das Eigentum an dem Abscheidegut. Die dort enthaltenden Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- 5) Betriebstagebücher für den ordnungsgemäßen Betrieb von Vorbehandlungsanlagen müssen tagesaktuell geführt werden. Die Wartung, Reinigung und Entsorgung muss regelmäßig nach Herstellervorgabe, gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe der Gemeinde erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu führen und müssen vor Ort zur Einsicht vorliegen. Der Einsatz biologisch aktiver Mittel im Abscheidesystem ist nicht zulässig.
- 6) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
 - wenn Abscheideranlagen nicht mehr benötigt werden,
 - wenn Abscheideranlagen zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen oder
 - wenn im Rahmen der wiederkehrenden Funktions- und Dichtheitsprüfungen Mängel festgestellt worden sind.

§ 17 Zutrittsrecht

- 1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist.
- 2) Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- 3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 18 Grundstücksbenutzung

- 1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihr im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 3 Ziffer 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen. Das gilt auch für alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück (§ 3 Ziffer 3 Satz 4).
- 3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- 4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- 5) Wird die Abwasserbeseitigungsanlage eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm das nicht zugemutet werden kann.

§ 19

Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- 1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhebt die Gemeinde einmalige Beiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragssatzung.
- 2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung. Diese Gebühr umfasst den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung. Diese Gebühr umfasst
 - a) den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen,
 - b) die Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschlusskanal.

§ 20

Kostenerstattungen

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind (§ 2 Absatz 3), fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1; dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann. Die Gemeinde und der Grundstückseigentümer können vereinbaren, dass Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück (§ 3 Ziffer 3 Satz 4) als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Satz 1 gelten.

§ 21

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 22

Anzeigepflichten

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 7 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- 3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung innerhalb eines Monats der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

§ 23 Altanlagen

- 1) Anlagen die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht Bestandteil einer der Gemeinde angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seinen Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.
- 2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.
- 3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden Vorschriften, finden Anwendung. Soweit die Gemeinde und der Grundstückseigentümer vereinbaren, dass die Bau- und Unterhaltungslast auf die Gemeinde übergeht, sind die entsprechenden Anlagen ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der öffentlichen zentralen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 24 Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von alle Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- 2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeitenhat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

§ 25 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 6 Absatz 1 sein Grundstück nicht nach den vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - b. § 6 einleitet,
 - c. § 7 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 - d. § 7 Absatz 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 - e. § 7 Absatz 1 Satz 2 und § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt,
 - f. § 9 die erforderliche Anzeige oder Abnahme nicht durchführt oder die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
 - g. § 12 Absatz 2 und § 13 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - h. §§ 14 und 17 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - i. § 14 Absatz 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - j. § 21 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 - k. § 6 Absatz 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- 3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 26 **Datenschutz, Datenverarbeitung**

- 1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder sonst Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien (z.B. Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc.) zu verwenden und weiterzuverarbeiten

- 3) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. Gemäß § 33 Landeswassergesetz bedürfen Indirekteinleitungen aus Abwasservorbehandlungsanlagen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 27 Übergangsregelung

- 1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 Personenbezeichnung

Die in dieser Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

§ 29 Inkrafttreten

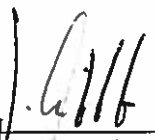
Diese Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup vom 16.12.2009, in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 24.09.2013.
- Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brebel vom 05.12.2002.

Süderbrarup, den 16.05.2022





(Bürgermeister)

Aushang am/Internet: 17.05.2022

Abzunehmen am/Internet: 25.05.2022